

Verunglimpfung

Eine Lokalzeitung kommentiert die politische Diskussion zwischen den Parteien, ob nicht angesichts des Zuzugs von DDR-Übersiedlern der Flut von Asylbewerbern aus aller Welt Einhalt geboten werden müsste. Eine Partei im Stadtparlament und insbesondere der namentlich genannte Vorsitzende dieser Fraktion berücksichtigten nicht, dass das Problem den Staat finanziell belaste und deshalb einer Regelung bedürfe. Der zitierte Stadtrat, von Beruf Oberstudienrat, habe für eigene Landsleute früher nicht so viel Zartgefühl verspürt wie für Asylanten: Ein Mitarbeiter der Zeitung habe als Schüler seine »handfesten Unterrichtsmethoden. und sein »zupackendes Temperament« kennenlernen dürfen. Ein Leser sieht den Studienrat an den Pranger gestellt, ohne dass er sich wehren kann. (1990)

Der Deutsche Presserat missbilligt den Kommentar, weil er nach seiner Ansicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstößt. Das darin enthaltene Gebot, das Privatleben des Menschen zu achten, hat der Autor verletzt, indem er sich abträglich über das berufliche Verhalten eines Kommunalpolitikers äußert. Die Verknüpfung des Kommentarthemas mit dem angeblichen Verhalten des Politikers im Privatberuf als Lehrer ist an den Haaren herbeigezogen. Die Andeutungen des - anonym bleiben den - Kommentators hält der Presserat für eine Schmähung und Verunglimpfung des Betroffenen, dessen voller Name genannt wird. Hätte die Kommentierung insgesamt das Ziel gehabt, einen Missstand an der Schule darzustellen, so wäre die Passage unter Umständen gerechtfertigt gewesen. Hier dient sie jedoch lediglich der Verunglimpfung des Lehrers, mit der er charakterisiert werden soll. Verschlimmert wird die Sache nach Ansicht des Presserats dadurch, dass sich der anonyme Berichterstatte selbst als Zeuge einführt. Der Autor wird in der Glosse zur Partei und stellt den Lehrer öffentlich bloß, ohne dass dieser sich wehren kann.

Aktenzeichen:B 1/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung